Neuregelung zu Fehlzeiten –wichtig!!! (Stand: 25.8.2014, gilt ab sofort)

Beim Fehlen eines Schülers oder einer Schülerin sind die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern Sie selbst, verpflichtet, der Schule am 1. Tag eine Mitteilung zu machen (telefonisch, per Fax oder persönlich). Spätestens am 3. Tag muss- der Oberstufenleitung die Ursache des Schulversäumnisses schriftlich dargelegt werden. Vor dem Oberstufenbüro liegen dafür Entschuldigungszettel bereit (vgl. Abbildung unten). Volljährige Schülerinnen und Schüler können selbst mit Begründung um Entschuldigung bitten (nicht mehr als dreimal). Die Erziehungsberechtigten bestätigen das Fehlen schriftlich, volljährige Schülerinnen und Schüler tun dies ebenso. Schriftliche Entschuldigungen werden in den Briefkasten vor dem Oberstufenbüro eingeworfen, ebenso Abmeldungen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schülerinnen und Schüler, die der Attestpflicht unterliegen und jede Fehlzeit mit einem ärztlichen Attest belegen müssen. Diese werfen ihre ärztlichen Atteste in den Briefkasten ein.

Entschuldigungszettel

Name, Vorname: _____ Jg.: ____ Tut: ____

Fehltag(e): am: _____ bzw. von _____ __bis _____

Fehlstunden (bitte ankreuzen):

1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12

Fehlgrund:_____ _

_____ __

(ggf. Rückseite nutzen)

ggf. Gegenzeichnung durch Lehrkraft:_____

Unterschrift (Schüler/Eltern):

_____

Falls Sie sich bereits in der Schule befinden und sich aus Krankheitsgründen oder sonstigen triftigen Gründen für die an diesem Tages noch stattfindenden Unterrichtsstunden entschuldigen möchten, so muss dies zunächst durch einen Entschuldigungszettel erfolgen. Diesen ausgefüllten Zettel müssen Sie von dem Lehrer der Stunde, die Sie als nächstes versäumen werden, gegenzeichnen lassen. Falls Sie den Kollegen nicht finden, wenden Sie sich bitte an Ihren Tutor, Ihre Klassenleitung, Frau Auerswald oder Frau Gruhn-Hülsmann. Ihre Erziehungsberechtigten müssen auch für solche Einzelstunden eine Entschuldigung schreiben, die fristgerecht einzuwerfen ist. Nur so stellen Sie sicher, dass Ihre Fehlzeiten entschuldigt werden.
Eine Aufforderung zur Beibringung von Entschuldigungen erfolgt nicht; dafür sind Sie **selbst verantwortlich!** Jeweils am Anfang eines neuen Monats werden alle Schülerinnen und Schüler von ihrem Tutor über den Stand der Fehlzeiten informiert. Bei Unklarheiten melden Sie sich bitte sofort bei Frau Gruhn-Hülsmann oder bei Frau Auerswald!

Ein Schüler fehlt(e) entschuldigt, wenn er von der Schule ordnungsgemäß beurlaubt oder vom Unterricht befreit worden ist oder nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen wegen Krankheit oder sonstigen unvorhergesehenen wichtigen Gründen regelgerecht eingereicht wurden. Alle anderen Schulversäumnisse sind unentschuldigte Fehlzeiten.

Falls Sie bei einer Klausur, einem Referat oder einer sonstigen Leistungsüberprüfung (z. B, in Sport) fehlen, sind Sie verpflichtet, die Schule noch an diesem Tag darüber zu benachrichtigen und innerhalb von drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Damit sind Sie berechtigt, z. B. die versäumte Klausur nachzuschreiben. Nachklausuren werden an Samstagsvormittagen angesetzt.
<u>Wichtig zu beachten:</u>
Bei einem Unterrichtsversäumnis von mehr als 50% der gegebenen Unterrichtsstunden in dem entsprechenden Fach (Kurs) ist eine Beurteilung des Schülers im Allgemeinen Teil nicht möglich.
Bei Unterrichtsversäumnissen von mehr als 30% der gegebenen Unterrichtsstunden ist eine Beurteilung im Allgemeinen Teil in der Regel nicht möglich.
Sollte der Kursleiter eine Beurteilung im Einzelfall für möglich erachten, so ist Folgendes zu beachten: Es ist eine schriftliche Darstellung des in den Fehlzeiten durchgenommenen Stoffes und die Art und Weise, wie der versäumte Unterrichtsstoff vom Schüler nachgeholt und vom Lehrer abgeprüft wurde, vorzulegen.
Zusatz: Dabei reicht es nicht aus, dass der Schüler das Wissen um den Stoff in einer Klausur nachweist, denn eine doppelte Wertung der Klausur für den Schriftlichen und den Allgemeinen Teil ist nicht zulässig.

(Beschluss der Gesamtkonferenz vom 14.3.2012)

Darüber hinaus gilt folgende Verfahrensweise bei unentschuldigten Fehlzeiten:

1) bei unentschuldigtem Fehlen im Verlauf von zwei Monaten an mehr als zehn Schultagen Attestauflage und Elternbrief
2) bei weiteren unentschuldigten Fehlzeiten (1 unentschuldigte Fehlzeit reicht jedoch schon) Einberufung des Oberstufenstufenausschusses (Einladung an betroffenen Schüler und Eltern (bei nicht volljährigen Schülern), Schulleiter, alle FachkollegInnen, EV, SV) und Erteilung eines Verweises mit Androhung, dass bei Wiederholung das Verfahren zur Entlassung aus der Schule eingeleitet wird (Schulgesetz §63)
3) bei weiteren unentschuldigten Fehlzeiten (1 unentschuldigte Fehlzeit reicht jedoch schon) Information an Schulleiter; dieser beruft die Schulkonferenz ein; Einladung an betroffenen Schüler und Eltern (bei nicht volljährigen Schülern); Anhörung und Votum für/gegen Entlassung; danach Information an Schulrätin, die nach Aktenlage Entlassung aus der Schule ausspricht